

C. Ungerechtfertigte Bereicherung

§ 13 Überblick

- I. Allgemeines
- II. Die Grundtatbestände

1. Die Leistungskondiktion

- § 812 I 1 Fall 1 (condictio sine causa bzw. indebiti)
- § 812 I 2 Fall 1 (condictio ob causam finitam)
- § 812 I 2 Fall 2 (condictio ob rem)
- § 813 S. 1, § 817 S. 1 (condictio ob turpem vel iniustam causam)

2. Nichtleistungskonditionen

- a) Die Eingriffskondiktion
- b) Die Rückgriffs- und Verwendungskondiktion

III. Der Umfang des Bereicherungsanspruchs

§ 14 Die Voraussetzungen der Leistungskondiktion

D. Giesen, Grundsätze der Konfliktlösung im Besonderen Schuldrecht, Die ungerechtfertigte Bereicherung (Teil 1: Leistungskonditionen), Jura 1995, 169–182.

I. „Etwas erlangt“ (Vermögensvorteile)

- 1. Erwerb von Rechten
- 2. Erwerb vorteilhafter Rechtspositionen
- 3. Befreiung von Verbindlichkeiten
- 4. Erwerb von Gebrauchs- und Nutzungsmöglichkeiten

- unbefugte Verwertung eines Fotos (BGH NJW 79, 2205)
- erschlichene Flugreise (BGHZ 55, 117)
- unbefugtes Anbringen eines Reklameplakats an öffentlicher Straße (BGHZ 22, 395)

II. Durch Leistung eines anderen

Kamionka, Der Leistungsbegriff im Bereicherungsrecht, JuS 1992, 845–851, 929–934.

III. Ohne rechtlichen Grund

J. Kohler, Schwebende Vindikationslagen, NJW 1988, 1054–1059.

1. Die condictio indebiti, §§ 812 I 1 Fall 1, 813 BGB

Einsele, Geschäftsführung ohne Auftrag bei nichtigen Verträgen? – BGH NJW 1997, 47, JuS 1998, 401–404;
S. Lorenz, Gescheiterte Vertragsbeziehungen zwischen Geschäftsführung ohne Auftrag und Bereicherungsrecht: späte Einsicht des BGH?, NJW 1996, 883–887.

Fall 63: Huber kauft von dem 17-jährigen *Fiete* dessen gebrauchtes Mofa zum Preise von 100 € . 50 € zahlt Huber an, der Rest soll bei Übergabe des Mofas folgen. Dazu kommt es nicht mehr, weil Fietes Eltern das Geschäft nicht genehmigen. Rechte des Huber?

2. Die *condictio ob causam finitam*, § 812 I 2 Fall 1 BGB

Fall 64: Huber kauft von Fiete dessen Mofa mit der Maßgabe, dass der Vertrag nicht gelten solle, wenn Fiete zum bevorstehenden Geburtstag von seinen Eltern kein neues Mofa geschenkt bekommt. Huber zahlt wiederum 50 € an. Tatsächlich schenken Fietes Eltern ihm zum Geburtstag kein Mofa, sondern eine Ferienreise. Rechte des H?

3. Die *condictio causa data causa non secuta* oder *condictio ob rem*, § 812 I 2 Fall 2 BGB

Fall 65: Karin schenkt ihrem Freund Martin ein Fahrrad, da beide gemeinsam eine Fahrradtour durch Südfrankreich machen wollen. Martin radelt stattdessen jedoch mit Christine durch Schottland, die Freundschaft mit Karin zerbricht. Kann Karin das Fahrrad von Martin zurückverlangen?

4. Die *condictio ob turpem vel iniustam causam*, § 817 S. 1 BGB

IV. Ausschluss der Leistungskondiktion

1. Kenntnis der Nichtschuld, sittliche Pflicht, § 814 BGB
2. Unmöglichkeit bzw. Verhinderung des Erfolgs, § 815 BGB
3. Verstoß auch des Leistenden gegen die guten Sitten, § 817 S. 2 BGB

Michalski, Die analoge Anwendung des § 817 Satz 2 außerhalb des § 817 Satz 1 BGB (I), Jura 1994, 113–118; (Schluss), Jura 1994, 232–238.

§ 15 Die Voraussetzungen der Eingriffskondiktion

D. Giesen, Grundsätze der Konfliktlösung im Besonderen Schuldrecht, Die ungerechtfertigte Bereicherung (Teil 2: Nichtleistungskondiktionen), Jura 1995, 234–245.

- I. „Etwas erlangt“
- II. In sonstiger Weise auf Kosten des Entreicherten

1. Abgrenzung zur Leistungskondiktion
2. Eingriff

Fall 66 (BGHZ 55, 176 – „Jungbullen“-Fall): Dieb D stiehlt dem Bauern B zwei Jungbullen und verkauft sie für 850 € an den gutgläubigen Fleischwarenfabrikanten F, der sie in seiner Fabrik verwertet. B verlangt von F Wertersatz.

3. „auf dessen Kosten“

III. Sonderfälle

1. Wirksame entgeltliche Verfügung eines Nichtberechtigten, § 816 I 1 BGB
 - a) Nichtberechtigter
 - b) entgeltliche Verfügung
 - c) dem Berechtigten gegenüber wirksam

Fall 67: L veräußert den von E geliehenen Fernseher für 300 € an den gutgläubigen D. E verlangt von L Herausgabe des Kaufpreises.

2. Wirksame unentgeltliche Verfügung eines Nichtberechtigten, § 816 I 2 BGB

Fall 68: L verschenkt den von E geliehenen Fernseher an den gutgläubigen D. E verlangt von D Herausgabe.

3. Wirksame Leistungsannahme durch Nichtberechtigten, § 816 II

Fall 69: Siegfried überweist an Gustav 1.000 € zur Rückzahlung eines Darlehens, ohne zu wissen, dass Gustav diese Forderung zuvor an Klumpe abgetreten hatte. Von wem bekommt Klumpe sein Geld?

4. Unentgeltliche Zuwendung der Bereicherung an einen Dritten, § 822 BGB

Fall 70: A verkauft und übereignet einen Fernseher an B, dieser verschenkt ihn an C. Später stellt sich heraus, dass der Kaufvertrag unwirksam ist. Rechte des A?

§ 16 Der Inhalt des Bereicherungsanspruchs

D. Giesen, Grundsätze der Konfliktlösung im Besonderen Schuldrecht, Die ungerechtfertigte Bereicherung (Teil 3: Der Bereicherungsumfang), Jura 1995, 281–288.

I. Herausgabe des Erlangten

1. Das ursprünglich Erlangte, § 812
2. Nutzungen, § 818 I Alt. 1
3. Surrogate, § 818 I Alt. 2

Fall 71: B tauscht das Pferd des A, welches ihm zugelaufen war, gegen den Pkw des C ein. Rechte des A?

II. Wertersatz, § 818 II BGB

III. Beschränkung auf die Bereicherung, § 818 III BGB

1. Bereicherungsfortfall

Fall 72: Erwin Huber kann die Kreditkosten für den Erwerb seines Hauses nicht mehr tragen. Sohn Hubert springt in Erwartung, das Haus später zu erben, ein. Nachdem Huber seine Tochter Elfi als Vertragserbin eingesetzt und ihr das Haus „schon vorab“ geschenkt hat, verlangt Hubert von seinem Vater die Rückgabe der gezahlten Kreditkosten. Zu Recht?

2. Saldoermittlung

Fall 73: A verkauft B durch nichtigen Kaufvertrag eine Kuh. Die Kuh kalbt, wird 2 Wochen gefüttert und steckt durch eine von Anfang an bestehende Krankheit die Herde des B an. 3 Kühe des B verenden. Ansprüche des B?

3. Zweikonditionen- und Saldotheorie

Finkenauer, Das faktische Synallagma und die Lehre von der Gesamtabrechnung – BGH NJW 1995, 454, JuS 1998, 986–991; U.Hoffmann, Die Saldotheorie im Bereicherungsrecht, Jura 1997, 416–418.

Fall 74: B kauft von A für 1.000 € einen Kran, der wegen unsachgemäßer Behandlung Total Schaden erleidet. Der Kaufvertrag erweist sich als nichtig. Kann B den Kaufpreis zurückverlangen?

Saldotheorie gilt nicht

- bei Minderjährigen und sonst nicht voll Geschäftsfähigen (ansonsten faktische Bindung an den Vertrag) (BGH ZIP 1994, 954)
- bei arglistig Getäuschten (BGHZ 53, 144, 147)
- bei Opfern von Wucher oder wucherähnlichen Geschäften nach § 138 BGB (BGH NJW 2001, 1127)
- bei mängelbedingter Entwertung der Kaufsache (nur der Verkäufer trägt das Risiko für den Sachmangel) (BGHZ 78, 216)

und überhaupt nicht (hier Anwendung der modifizierten Zweikondiktionentheorie)

- in den Vorleistungsfällen
- bei gleichzeitiger dinglicher Rückforderung

IV. Die aufgedrängte Bereicherung

V. Die verschärfte Haftung des Bereicherten, § 818 IV BGB

Medicus, Die verschärfte Haftung des Bereicherungsschuldners, JuS 1993, 705–710.

1. Voraussetzungen (alternativ)

- a) Rechtshängigkeit, § 818 IV
- b) Kenntnis des Rechtsgrundmangels, § 819 I
- c) Ferner: §§ 819 II, 820 I 1, 820 I 2

2. Rechtsfolgen

- a) Haftung für Verschulden, Herausgabe auch der schuldhaft nicht gezogenen Nutzungen, §§ 292, 987
- b) Keine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung

BGHZ 55, 128, 134 f.

- c) Verzugshaftung nach § 287
- d) Anwendbarkeit des § 285

BGHZ 75, 203 = NJW 1980, 178 = JuS 1980, 376

§ 17 Mehrpersonenverhältnisse

S. Lorenz, Bereicherungsrechtliche Drittbeziehungen, JuS 2003, 729–733, 839–845 ; *Medicus*, Schuldrecht II¹² (2004), § 133; *Schnauder*, Der Stand der Rechtsprechung zur Leistungskondiktion, NJW 1994, 537–545; *Schreiber*, Der Bereicherungsausgleich im Mehrpersonenverhältnis, Jura 1986, 539–545.

I. Leistungskette

II. Dreiecksverhältnisse

Wilhelm, „Upon the cases“ bei der Leistungskondiktion in Dreiecksverhältnissen?, JZ 1994, 585–596.

Fall 75: Rechtsanwalt *Fuchs* muss Geld vom Anderkonto an *Reich* leisten, aus dem er sich bereits selbst bedient hatte. Er veranlasst deshalb *Bräsig*, der gerade eine Einzahlung auf ein Anderkonto vornehmen soll zur Zahlung direkt an Reich, und zwar so geschickt, dass Bräsig gar nicht merkt, dass er an Reich zahlt. Nach dem Aufkliegen der Geschichte verlangt Bräsig Rückzahlung von Reich. Fuchs ist über alle Berge.

III. Abtretung mangelhafter Forderung

IV. Verbrauch fremder Sachen

V. Einbau auf fremdem Grundstück